



## Medizinische Fakultät

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.02.2017

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263) und den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. Nr. 11/2013) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.03.2016 (ABl. 2016, Nr. 4, S. 9) in der Fassung vom 21.06.2016 (ABl. 2016, Nr. 6, S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Bewerber/innen, welche bereits die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in endgültig nicht bestanden haben, können nicht zum Bachelor-Studium zugelassen werden. Bewerbern mit bereits abgeschlossener Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in ist die Zulassung zu diesem primärqualifizierenden Studiengang ebenfalls verwehrt.“

(2) § 6 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist gegeben, wenn die Studierenden insgesamt zu mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen anwesend waren (§ 7 Nr. 2 KrPflG).“

## **Artikel II**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für diejenigen, die ab Wintersemester 2017/2018 das Studium im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

## **Artikel III**

(1) Diese Ordnung wurde vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 21.02.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 03.05.2017.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Mai 2017

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor